

BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN²⁴⁸

Beschlüsse

Auf seiner 6827. Sitzung am 31. August 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Schreiben des Generalsekretärs vom 10. August 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/624)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴⁹:

Der Sicherheitsrat begrüßt es, dass die Regierungen Sudans und Südsudans bei den Verhandlungen unter der Ägide der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Fahrplan der Afrikanischen Union²⁵⁰ und der Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats vorangekommen sind. Der Rat dankt dem Vorsitzenden der Umsetzungsgruppe, Präsident Thabo Mbeki, und dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herrn Haile Menkerios, für ihre Unterrichtungen vom 9. August 2012 und für ihre unermüdlichen Anstrengungen, Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien zustande zu bringen.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans. Er verweist auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit.

Der Rat begrüßt es, dass die Gewalt und die Spannungen zwischen den beiden Ländern erheblich abgenommen haben.

Der Rat würdigt es, dass die Afrikanische Union, namentlich die Hocharangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und die Kommission der Afrikanischen Union, bei diesem Prozess eine konstruktive Führungsrolle übernommen hat, die auch in dem Kommuniké des Friedens- und Sicherheitsrats vom 3. August 2012²⁵¹ zum Aus-

Der Rat begrüßt die von der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung Nord mit den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Liga der arabischen Staaten jeweils gesondert geschlossenen Vereinbarungen, die die dringliche Bereitstellung humanitärer Hilfe für die betroffene Zivilbevölkerung in den Staaten Südkordofan und Blauer Nil im Einklang mit dem dreiseitigen Vorschlag der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Liga der arabischen Staaten ermöglichen sollen. Er fordert die Regierung Sudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung Nord auf, die Vereinbarung vollständig und getreulich durchzuführen, damit diese Hilfe so rasch wie möglich ungehindert bereitgestellt werden kann, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der akzeptierten Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe. Der Rat betont, wie dringend die sofortige Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die betroffene Zivilbevölkerung ist, damit weiteres Leid und weitere Verluste an Menschenleben vermieden werden.

Der Rat erinnert daran, dass die mit Resolution 2046 (2012) gesetzte Frist am 2. August 2012 abgelaufen ist, und bedauert, dass die Parteien bisher nicht in der Lage waren, in einigen kritischen Fragen eine abschließende Einigung zu erzielen, insbesondere in Bezug auf die Errichtung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, die Aktivierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und des Ad-Hoc-Ausschusses, die Regelung des Status der umstrittenen und beanspruchten Grenzgebiete und die Markierung der Grenze, den Status der Angehörigen des einen Landes, die in dem anderen Land ansässig sind, die von den Parteien am 20. Juni 2011 vereinbarten vorläufigen Regelungen für die Sicherheit und die Verwaltung Abyeis²⁵² sowie die Einigung über den endgültigen Status von Abyei.

Der Rat fordert die Regierung Sudans mit allem Nachdruck auf, die Verwaltungs- und Sicherheitslandkarte der Afrikanischen Union von November 2011 ohne weiteren Verzug anzunehmen, um die vom Rat verlangte volle Aktivierung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone und des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze zu ermöglichen, und erklärt erneut, dass die Mittellinie der Zone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenze in keiner Weise vorgreift. Der Rat würdigt es, dass die Regierung Südsudans die Karte der Afrikanischen Union formell angenommen hat, fordert sie jedoch auf, alle nördlich der Mittellinie der Zone stationierten Kräfte abzuziehen.

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über den Sicherheitszwischenfall vom 20. Juli 2012, verurteilt alle Verstöße gegen die Resolution 2046 (2012), insbesondere die Bombenangriffe, die Gewährung von Unterschlupf oder Unterstützung für Rebellengruppen und die grenzüberschreitenden Militärbewegungen, und fordert die sofortige Einstellung derartiger Aktionen.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass die Regierungen Sudans und Südsudans den Großteil ihrer Sicherheitskräfte aus dem Gebiet Abyei abgezogen haben, und fordert die Regierung Sudans erneut auf, die sudanesische Ölpolizei ohne Vorbedingungen aus Abyei abzuziehen. Der Rat fordert ferner das Gemeinsame Aufsichtskomitee für Abyei auf, die Einsetzung des Polizeidiensts von Abyei rasch abzuschließen, damit dieser die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei übernehmen kann, einschließlich des Schutzes der Erdölinfrastruktur. Er unterstreicht außerdem, dass im Einklang mit dem Abkommen vom 20. Juni 2011²⁵² dringend eine Verwaltung, ein Rat und ein Polizeidienst für das Gebiet Abyei eingesetzt werden müssen, und fordert die Parteien auf, ohne weiteren Verzug eine Einigung über diese Institutionen zu erzielen und diesbezüglich einseitige Maßnahmen zu unterlassen.

Der Rat erinnert an seine Resolution 2046 (2012) und den Fahrplan der Afrikanischen Union, verlangt, dass Sudan, Südsudan und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung Nord dringend und nach Treu und Glauben Vereinbarungen in allen in Resolution 2046 (2012) aufgeführten maßgeblichen Fragen schließen und vollständig umsetzen, und bekundet in dieser Hinsicht erneut seine Absicht, nach Bedarf weitere geeignete Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen.

Der Rat erinnert an seine Resolution 2046 (2012) und ersucht den Generalsekretär erneut, im Benehmen mit der Hocharrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union dem Rat bis 2. September 2012 über den Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten. Der Rat sieht außerdem seiner in Ziffer 18 des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats vom 3. August 2012 vorgesehenen Prüfung der Feststellungen der Afrikanischen Union mit Interesse entgegen und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat danach über den Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten und dabei detaillierte Vorschläge zu allen noch offenen Fragen vorzulegen.